

Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 16. Dezember 2005

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen am 16. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Neuhausen erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Neuhausen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Neuhausen.

§ 2 Steuerhebesätze

Der Hebesatz wird festgesetzt
1. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge.

340 v.H.

§ 3 Geltungsdauer

Der in § 2 festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2006.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 14. November 1995 außer Kraft.

Neuhausen, den 19. Dezember 2005


Korz, Bürgermeister

